

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation [2025/502](#) von Pascale Meschberger: «Arbeitsausbeutung wirksam bekämpfen – kantonale Lücken erkennen und schliessen»**  
2025/502

vom 21. April 2026

### 1. Text der Interpellation

Am 13. November 2025 reichte Pascale Meschberger die Interpellation 2025/502 «Arbeitsausbeutung wirksam bekämpfen – kantonale Lücken erkennen und schliessen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Der Kanton Basellandschaft engagiert sich auf verschiedenen Ebenen gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Diese Interpellation, welche auch in anderen Kantonen eingereicht worden ist, möchte die Problematik etwas detaillierter beleuchten:*

*In der Schweiz sind Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitskraftausbeutung trotz rechtlicher Rahmenbedingungen eine reale Problematik. Gemäss Art. 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) wird Menschenhandel strafrechtlich verfolgt, unabhängig davon, ob er zum Zweck sexueller Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft erfolgt. Weitere relevante Rechtsnormen sind das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA) sowie das Arbeitsgesetz (ArG), die gewisse Schutzmechanismen bieten.*

*Seit 2016 verfügt die Schweiz über einen Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP), der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit vorsieht. Dieser wird vom Bund koordiniert, insbesondere durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und das Staatssekretariat für Migration (SEM).*

*Arbeitsausbeutung tritt in der Schweiz insbesondere in Sektoren mit geringem Schutz und schwacher Regulierung auf: Bau, Landwirtschaft, Care-Bereich, Reinigungsgewerbe, Gastronomie, Hotellerie, Kosmetik, Hauswirtschaft sowie Prostitution. Quellen wie der Bericht von GRETA (2022) oder der alternative Bericht der Plattform Traite belegen diese Tendenz.*

*Zu den Herausforderungen zählen mangelnde Kontrollen und unzureichende Schutzmechanismen, verdeckte Strukturen, sprachliche Barrieren sowie Abhängigkeiten durch Aufenthaltsstatus oder Schulden – eingebettet in ein bestehendes Machtgefälle. Viele Betroffene stammen aus osteuropäischen Ländern oder Drittstaaten und kennen ihre Rechte nicht. Niederschwellige Anlaufstellen sowie staatliche oder zivilgesellschaftlich initiierte Sensibilisierungskampagnen sind kaum vorhanden. Immer wieder kommt es vor, dass Arbeitgeber diese Situation ausnutzen: Sie zahlen keine oder nicht angemessene Löhne, verlangen übermässige Arbeitszeiten, sind gewalttätig oder drohen mit Ausweisung.*

*Gründe für Ausbeutung sind u.a. der wirtschaftliche Druck, der Arbeitskräftemangel in bestimmten Branchen die das ausbeuterische Verhalten aufgrund struktureller Defizite begünstigt, mangelnde Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Normen sowie unklare Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene. Eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Kantonen, spezifische Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Gruppen und mehr Ressourcen für Arbeitsinspektorate und Strafverfolgungsbehörden wären nötig.*

*Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- *Welche Massnahmen trifft der Kanton zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft?*
- *Welche kantonalen Instrumente, Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen bestehen? Funktioniert der kantonale und interkantonale Informationsaustausch zwischen den Akteuren (AMIB, KIGA, SUVA, SVA, KAPO, STA etc.)?*
- *Welche kantonalen Gefässe existieren, die die kantonale und interkantonale Zusammenarbeit der relevanten Ämter im Hinblick auf das Thema Arbeitsausbeutung fördern?*
- *Das Modell der Sub- und Subsubunternehmen ist in vielen betroffenen Branchen weit verbreitet und führt häufig zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Inwieweit wurde dieses Problem anerkannt, und welche konkreten, wirksamen Massnahmen werden ergriffen, um dieser Praxis entgegenzuwirken?*
- *Sind die zuständigen Stellen (z. B. KIGA, Strafverfolgungsbehörden, Migrationsamt) ausreichend geschult, um Fälle von Ausbeutung und ausbeuterischen Strukturen zu erkennen?*
- *In welchen Branchen wird Arbeitsausbeutung vermutet und warum?*
- *Wie häufig und wie systematisch werden risikobehaftete Branchen durch das KIGA kontrolliert?*
- *Wie wird der Opferschutz und das Non-Punishment-Prinzip sichergestellt?*
- *Wurden im Kanton in den vergangenen 5 Jahren Strafverfahren im Bereich Arbeitsausbeutung geführt? Wenn ja, welche mit welchem Ergebnis? Welche Herausforderungen stellen sich bei der Strafverfolgung?*
- *Wo sieht der Regierungsrat weiteren Handlungsbedarf?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Bei der Verwendung des Begriffs «Arbeitsausbeutung» ist darauf hinzuweisen, dass «Arbeitsausbeutung» nach Art. 182 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) als Unterform von Menschenhandel erfasst wird. Zudem ist im Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023–2027 die Arbeitsausbeutung erstmals als einer von sieben Schwerpunktthemen festgelegt worden. Der Begriff «Arbeitsausbeutung» ist jedoch rechtlich nicht definiert, zumal eine trennscharfe Definition aufgrund der Vielfältigkeit des Begriffs schwierig ist.

Auch wenn keine allgemein anerkannte Definition existiert, was unter Ausbeutung der Arbeitskraft zu verstehen ist, kann darunter im Wesentlichen jedoch eine Situation verstanden werden, bei welcher zwischen den vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitsbedingungen und dem geltenden Branchenstandard ein extremes Missverhältnis vorherrscht und der Arbeitgeber die vulnerable Situation bzw. die prekäre Lebenslage der Arbeitnehmenden ausnutzt, mitunter durch Anwendung von physischen und psychischen Druckmitteln.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Massnahmen trifft der Kanton zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft?

Auf kantonaler Ebene ist die [Opferhilfe Basel-Landschaft](#) (Opferhilfe BL), insbesondere in ihrer Funktion im Rahmen der bikantonalen Opferhilfekommission (OHK beider Basel), für die Themengebiete Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zuständig, indem sie konkrete Fälle im Kanton koordiniert und die nötige finanzielle Unterstützung als Folge der Straftat für die Betroffenen sicherstellt.

Eine Vertreterin der Opferhilfe BL leitet den [Runden Tisch Menschenhandel Basel-Landschaft](#) (Runder Tisch BL) und ist Mitglied am Runden Tischen Menschenhandel des benachbarten Kantons Basel-Stadt sowie dem Runden Tisch Menschenhandel der Kantone des Fedpol. Die Opferhilfe BL ist zudem in ihrer Funktion als Entschädigungsbehörde zuständig für die allfällige Zusprechung von Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gemäss Opferhilfegesetz (OHG, SR 312.5) für Menschenhandelsopfer. Im Weiteren finanziert und überwacht sie die Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel, zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt.

Am Runden Tisch BL werden unter anderem Kooperationsmechanismen in potentiellen Fällen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung weiterentwickelt. Insbesondere soll damit sichergestellt werden, dass potentielle Opfer von Menschenhandel «an der Front» erkannt werden. Dies am ehesten durch Mitarbeitende des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Basel-Land), die Kontrolleure der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), der Polizei oder durch Mitarbeitende von medizinischen Einrichtungen. Mit der Erkennung können den potentiellen Opfern die gesetzlichen Spezialbestimmungen für Betroffene von Menschenhandel zur Kenntnis gebracht werden. Im Weiteren ist durch einen [Leitfaden des Runden Tisches BL](#) zur Bearbeitung von Menschenhandelsfällen gewährleistet, dass potentielle Opfer den notwendigen Schutz erhalten und die Finanzierung ihrer Betreuung geregelt ist.

Bei der Staatsanwaltschaft wird zudem dafür gesorgt, dass potentielle Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung von geschulten Mitarbeitenden befragt werden und die rechtlichen Möglichkeiten des «Non-Punishment-Prinzips» zur Anwendung gelangen, dass also bestätigte Opfer für geringfügige Delikte im Zusammenhang mit ihrer Ausbeutungssituation nicht auch noch bestraft werden.

Die Polizei Basel-Landschaft beteiligt sich im Weiteren an den sogenannten Europol Joint Action Days. Dabei handelt es sich um koordinierte, länderübergreifende Einsätze zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität. In Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerbehörden werden gezielte Kontrollen durchgeführt, um Straftaten aufzudecken, Täter festzunehmen und Opfer zu schützen.

Zudem werden diverse Fach- und Anlaufstellen für Opfer von Menschenhandel finanziell unterstützt, insbesondere im Bereich der sexuellen Ausbeutung<sup>1</sup>. Für Menschenhandelsopfer im Bereich der Arbeitsausbeutung, die Opfer von Gewalt wurden, ist im Wesentlichen die Opferhilfe beider Basel (OHBB) die zu nennende zuständige Fachstelle. Diese Stelle wird vom Kanton Basel-Landschaft, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt, mit einem Staatsbeitrag unterstützt. Beratungen für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung respektive sobald Gewalt vorliegt, können von der OHBB und den spezifischen qualifizierten Schutzunterkünften, der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) oder VICTRAS, Opferschutz-Einheit und Fachstelle Menschenhandel und Gewaltbetroffene (Victras) geleistet werden. In den genannten Schutzunterkünften können Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung unterkommen und umfassend betreut

---

<sup>1</sup> Dies sind bspw. die Aidshilfe beider Basel sowie die Frauenoase. Mit Aliena soll in Zukunft der Abschluss einer Leistungsvereinbarung geprüft werden.

werden. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit beiden genannten Schutzeinrichtungen eine enge Zusammenarbeit. Beide Schutzhäuser sind am Runden Tisch BL vertreten.

Ausserdem ist der Kanton Basel-Landschaft seit letztem Jahr Mitglied bei CareInfo.ch. Die Informations- und Vernetzungsplattform für Care-Migrantinnen, die in der Schweiz in Privathaushalten tätig sind, bietet niederschwellige rechtliche Informationen in mehreren Sprachen (Deutsch, Französisch, Slowakisch, Polnisch, Ungarisch). Über CareInfo.ch können sich Care-Migrantinnen über ihre Rechte informieren, sich vernetzen und relevante Anlaufstellen kennenlernen. Auch für Privathaushalte sowie Agenturen, die Care-Migrantinnen beschäftigen möchten, sind die Informationen hilfreich. Die Informationen können u. a. dazu dienen, Arbeitsausbeutung vorzubeugen. Die kantonspezifischen Informationen (d. h. Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Normalarbeitsverträge) für Basel-Landschaft werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2026 vollständig sowie in die verschiedenen Sprachen übersetzt auf der Website aufgeschaltet.

2. *Welche kantonalen Instrumente, Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen bestehen? Funktioniert der kantonale und interkantonale Informationsaustausch zwischen den Akteuren (AMIB, KIGA, SUVA, SVA, KAPO, STA etc.)?*

Die Opferhilfe BL leitet den Runden Tisch BL, finanziert die Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel und spricht Entschädigungen und Genugtuungen zu. Die Opferhilfe beider Basel und die Schutzunterkünfte FIZ und Victras führen die operative Beratung und Begleitung durch und sorgen für eine allfällig nötige Unterbringung der Betroffenen. Der Informationsaustausch unter den Akteuren funktioniert gut und ist durch die langjährige Zusammenarbeit der Partner sowie den Runden Tisch BL und den Leitfadern institutionell verankert. Er erfolgt anlassbezogen und koordiniert.

Die Staatsanwaltschaft arbeitet ausserdem mit anderen Strafverfolgungsbehörden direkt oder beispielweise über die «Plattform Menschenhandel der SSK» zusammen und tauscht über diese Kanäle ebenfalls Informationen aus.

Das KIGA Baselland führt regelmässige Betriebskontrollen durch im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Arbeitsmarktbeobachtung (Vollzug der flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen [FZA] zwischen der Europäischen Union [EU] und der Schweiz) und achtet dabei auf mögliche Merkmale für Menschenhandel<sup>2</sup>.

Die Polizei Basel-Landschaft achtet bei Kontrollen nebst den im Gesetz ausdrücklich genannten grundsätzlichen Arten der Ausbeutung (sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft) zudem auf folgende Form von Menschenhandel: Ausbeutung in illegalen Tätigkeiten (z.B. Drogenhandel, Diebstahl, Einbruch, Bettelerei).

Alle mit Kontrolltätigkeiten betrauten Amtsstellen streben allgemein und insbesondere bei konkreten Verdachtsfällen Verbundkontrollen an<sup>3</sup>.

Im Übrigen ist auch die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) Teil der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Amtsstellen insbesondere im Rahmen der Arbeitgeberkontrollen. Gestützt auf Art. 68 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) sowie die [Weisungen an die Revisionsstellen über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen](#) (WRA) besteht kein eigenständiger Prüfauftrag zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung. Die Arbeitgeberkontrollen dienen der Überprüfung der korrekten Anmeldung der Arbeitnehmenden sowie der vollständigen und richtigen Lohndeklaration gegenüber der Ausgleichs-

---

<sup>2</sup> Die Arbeitsmarktkontrollen im Baugewerbe werden durch die sogenannte Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) durchgeführt. Vgl. auch Ziff. 4.

<sup>3</sup> Koordinierter gemeinsamer Einsatz aller relevanten Stellen bei Kontrollen von Betrieben.

kasse. Die Tätigkeit der SVA BL ist dabei auf die Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Sachverhalte ausgerichtet, insbesondere auf den AHV-rechtlichen Status, die Beitragspflicht, die Lohndeklarationen sowie die korrekte Abrechnung von AHV/IV/EO-Beiträgen, Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen. Darüber hinaus prüft die SVA BL, ob ein UVG- und BVG-Anschluss vorhanden ist. Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen Hinweise auf mögliche Schwarzarbeit, wird der Sachverhalt dem KIGA Baselland gemeldet.

3. *Welche kantonalen Gefässe existieren, die die kantonale und interkantonale Zusammenarbeit der relevanten Ämter im Hinblick auf das Thema Arbeitsausbeutung fördern?*

Das zentrale kantonale Gefäss ist der Runde Tisch BL, an dem in Bezug auf das Thema wichtige Stellen wie die Polizei, Staatsanwaltschaft, Migrationsbehörde, KIGA Baselland, Kantonales Sozialamt (KSA), AMKB, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel, Schutzunterkünfte sowie weitere kantonale Stellen und externe Fachstellen teilnehmen<sup>4</sup>.

Zudem nimmt die Leitung des Runden Tisches BL regelmässig an den alljährlichen Runden Tischen Menschenhandel des Fedpol teil, an welchem alle Kantone vertreten sind, welche über einen Kooperationsmechanismus verfügen. Aufgabe der Opferhilfe BL ist es, die Erkenntnisse aus diesen Sitzungen auf nationaler Ebene im Kanton BL zu implementieren. Die Opferhilfe BL ist ebenfalls Mitglied des Runden Tisches Basel-Stadt.

Der kantonale Leitfadene Menschenhandel standardisiert die Abläufe, Meldewege und Zuständigkeiten. Zudem finden fallbezogene Koordinationssitzungen zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen/Spezialbehörden und der Opferhilfe beider Basel statt.

4. *Das Modell der Sub- und Subsubunternehmen ist in vielen betroffenen Branchen weit verbreitet und führt häufig zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Inwieweit wurde dieses Problem anerkannt, und welche konkreten, wirksamen Massnahmen werden ergriffen, um dieser Praxis entgegenzuwirken?*

Unter dem Regime der flankierenden Massnahmen (FlaM) besteht ein umfangreiches Schutz- und Kontrolldispositiv zur Verhinderung von missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen obliegt in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen den paritätischen Kommissionen der Sozialpartner, während die kantonalen Tripartiten Kommissionen die übrigen Bereiche überwachen.

Da das Phänomen der Subunternehmerketten insbesondere im Baugewerbe verbreitet ist, sind dort die Sozialpartner infolge der bestehenden Gesamtarbeitsverträge für die Kontrollen zuständig.

Um missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Subunternehmerketten im Baugewerbe zu begegnen, wurde auf Bundesebene mit Artikel 5 Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) eine Solidarhaftung von Erstunternehmern eingeführt. Diese Regelung nimmt sowohl in- als auch ausländische Erstunternehmer (Total-, General- oder Hauptunternehmer) zivilrechtlich in die Pflicht, wenn ihre Subunternehmer Mindestlöhne oder Arbeitsbedingungen missachten. Der Erstunternehmer kann sich von dieser Haftung nur befreien, wenn er nachweist, dass er bei der Vergabe die gebotene Sorgfalt angewendet hat. Bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht drohen Verwaltungsanktionen bis zu 5'000 Franken oder eine Dienstleistungssperre von bis zu fünf Jahren (Art. 9 Abs. 2 Bst. d EntsG).

---

<sup>4</sup> Für einen Überblick über die übrigen Mitglieder siehe folgenden [Link](#).

Sowohl der Bundesrat und auch die Sozialpartner beurteilen die Solidarhaftung nach Art. 5 EntSG als richtiges und wirksames Instrument für die Bekämpfung von Lohnverstössen im Rahmen von Kettenvergaben ein.<sup>5</sup>

Das Modell der Subunternehmerketten ist zudem auch innerhalb der Staatsanwaltschaft bekannt und es erschwert nach ihr teilweise die Ermittlungsarbeit, da die Eruierung der Verantwortlichen zeit- und ressourcenaufwändig ist. Den Betroffenen ist teilweise nicht bekannt, von welcher Person/Firma sie angestellt wurden.

*5. Sind die zuständigen Stellen (z. B. KIGA, Strafverfolgungsbehörden, Migrationsamt) ausreichend geschult, um Fälle von Ausbeutung und ausbeuterischen Strukturen zu erkennen?*

Die zuständigen Behörden sind für eine solide Grundschulung ihrer Mitarbeitenden besorgt<sup>6</sup>. Die auf Menschenhandel spezialisierten Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft nehmen beispielsweise regelmässig an Weiterbildungen im Bereich Menschenhandel und auch im Bereich Arbeitsausbeutung teil. Bei der Polizei werden die Frontkräfte mittels E-Learning praxisnah für das Thema Menschenhandel sensibilisiert.

Ausserdem informiert der Runde Tisch BL über Weiterbildungen und thematisiert aktuelle Themen oder Phänomene an den Sitzungen, in denen insbesondere Indikatoren von Arbeitsausbeutung, Verfahrensabläufe und Opferrechte thematisiert werden. Die Opferhilfe beider Basel sowie die Schutzeinrichtungen FIZ und Victras verfügen über besondere Expertise im Umgang mit Opfern von Menschenhandel, welche sie den kantonalen Behörden am Runden Tisch jederzeit im Rahmen von Schulungen oder Austauschitzungen zur Verfügung stellen können.

*6. In welchen Branchen wird Arbeitsausbeutung vermutet und warum?*

Betroffen sind vor allem Tätigkeiten mit geringer Qualifikation. Auch ein hoher Konkurrenzdruck (Preise bzw. Löhne) kann für Arbeitsausbeutung anfällig machen.

Eine von der Universität Neuchâtel im Jahr 2026 veröffentlichte Forschungsstudie<sup>7</sup> identifizierte die Gefahr einer Arbeitsausbeutung insbesondere in vier Wirtschaftsbranchen:

- Baugewerbe
- Gastgewerbe
- Landwirtschaft
- Hauswirtschaft (Altenpflege bzw. Care-Arbeit).

Aufgrund der Erkenntnisse aus Kontrollen und aus dem Runden Tisch BL gelten zusätzlich folgende Branchen als besonders risikobehaftet:

- Reinigungsgewerbe
- Bettel und organisierter Diebstahl

Im Übrigen wird ein Risiko für Arbeitsausbeutung auch bei Nagelstudios und Barbershops vermutet, allerdings konnten in diesen beiden Branchen bisher keine konkreten Fälle im Kanton Basel-Landschaft nachgewiesen werden.

---

<sup>5</sup> [Bericht des Bundesrates vom 20. Juni 2018 über die Evaluation der Wirksamkeit der Solidarhaftung des Erstunternehmers gemäss Artikel 5 des Entsendegesetzes.](#)

<sup>6</sup> Vgl. Leitfaden Runder Tisch BL S. 2 f. Ziff. 3.

<sup>7</sup> PROBST JOHANNA/EFIONAYI-MÄDER DENISE, Arbeitsausbeutung im Kontext von Menschenhandel. Eine Standortbestimmung für die Schweiz, SFM Studies 65d, Neuchâtel 2016.

7. *Wie häufig und wie systematisch werden risikobehaftete Branchen durch das KIGA kontrolliert?*

Im Bereich des Bau-, Gast- und Reinigungsgewerbes sind für Arbeitsmarktkontrollen gestützt auf entsprechend allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge die Branchen-Sozialpartner zuständig.

In der Landwirtschaft hat das KIGA Baselland im Auftrag der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft (TPK FlaM) in den Jahren 2016, 2017, 2020, 2021 sowie jüngst im Jahr 2025 Arbeitsmarktkontrollen durchgeführt.

Was die Hauswirtschaftsbranche anbelangt, so steht diese schon seit vielen Jahren im Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung seitens des Bundes und der TPK FlaM.

8. *Wie wird der Opferschutz und das Non-Punishment-Prinzip sichergestellt?*

Die Sicherstellung des Opferschutzes erfolgt zweistufig:

1. Operativer Opferschutz:

Die Opferhilfe beider Basel und die Schutzunterkünfte FIZ und Victras bieten Beratung, Begleitung, Unterbringung, psychosoziale Unterstützung und rechtliche Orientierung. Sowohl die Beratungsstelle als auch die Schutzunterkünfte sind Mitglieder des Runden Tisches BL und damit mit den übrigen Akteuren des Kantons bestens vernetzt.

Bei Verdacht auf Menschenhandel oder andere strafbare Handlungen haben Opfer Anrecht auf Leistungen nach OHG, auch wenn sie nicht bereit sind ein Verfahren einzuleiten, oder in einem Verfahren auszusagen und auch unabhängig davon, ob sich die Täterschaft schuldhaft verhalten hat. Schutz und Unterkunft für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung bieten die spezialisierten Opferschutzfachstellen FIZ und Victras. Das Opfer ist, wenn nötig, über eine der Fachstellen unterzubringen. Dort kann es zur Ruhe kommen und erhält umfassende Unterstützung und Begleitung:

- Beratung und Information gemäss OHG
- Erschliessung finanzieller Hilfe gemäss OHG/Sozialhilfegesetz
- Krisenintervention und psychosoziale Beratung und Unterstützung bei Traumatisierung;
- Sichere Unterkunft
- Vermittlung und Zusammenarbeit mit Behörden, rechtsanwaltlichen, ärztlichen, therapeutischen Fachpersonen u.a.
- Beratung zum Ablauf eines Strafverfahrens und Verfahrensbegleitung als Vertrauensperson gemäss StPO
- Rechtliche Beratung und Intervention zu Aufenthaltsrecht
- Vorbereitung der freiwilligen Rückkehr, falls gewünscht.

Die Notaufnahme von minderjährigen Opfern ist über die FIZ und Victras grundsätzlich möglich bzw. die Fälle werden individuell angeschaut und das bestmögliche Setting in Zusammenarbeit mit der KESB für das Opfer gesucht. Victras platziert Minderjährige vorübergehend, bis mit der zuständigen KESB eine kindgerechte Unterbringung aufgeleitet ist.

Wenn sich das Opfer im Kanton Basel-Landschaft aufgehalten hat, ist grundsätzlich die OHBB für die Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Art. 13 OHG zuständig. Die spezialisierten Opferschutzfachstellen stellen Anträge um Kostengutsprache an die OHBB. Die Entscheidungskompetenz liegt in Fällen von Menschenhandel bei der Opferhilfekommision beider Basel (OHK).

## 2. Behördlicher Opferschutz:

- Die Opferhilfe BL stellt die Finanzierung der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel sicher und entscheidet über Entschädigungen und Genugtuungen nach OHG.
- Der Leitfaden verpflichtet die Behörden, mögliche Opfer unverzüglich zu melden.
- Das Non-Punishment-Prinzip wird angewandt (siehe sogleich).

Das **Non-Punishment-Prinzip** besagt, dass Opfer nicht für Straftaten bestraft werden dürfen, zu denen sie gezwungen wurden (z. B. illegaler Aufenthalt oder Verstösse gegen das Arbeitsgesetz). Ein allfälliges Strafverfahren gegen das Opfer ist nach Möglichkeit zu sistieren und erst nach Abschluss des Verfahrens in Sachen Menschenhandel wieder aufzunehmen. Wurde das Opfer zum illegalen Aufenthalt in der Schweiz gezwungen und verblieb ihm kein eigener Handlungsspielraum, kann ein Fall von Nötigungsnotstand vorliegen. Entsprechende Abklärungen sind im Rahmen der Strafuntersuchung gegen das Opfer zu tätigen und zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten der Strafbefreiung (Art. 52 und 54 StGB) sind in den Strafverfahren gegen Personen, die gleichzeitig Opfer von Menschenhandel sind, konsequent zu prüfen.<sup>8</sup>

Aufgrund der geringen Zahl der bisher bearbeiteten Verfahren hat die Staatsanwaltschaft nur wenig Erfahrungen damit sammeln können, das Prinzip wurde jedoch (auch im Bereich Arbeitsausbeutung) konsequent angewendet und die Sicherstellung beider Bereiche für eine erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels für sehr wesentlich erachtet. Nebst der «Nichtbestrafung» ist insbesondere eine frühzeitige Identifizierung einer betroffenen Person als Opfer (gemäss Opferhilfegesetz) zur Ermittlung des Sachverhaltes entscheidend. Hier ist die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen von grosser Bedeutung, die den Opfern eine "Bedenkzeit" und Schutzunterkunft vermitteln.

## 9. *Wurden im Kanton in den vergangenen 5 Jahren Strafverfahren im Bereich Arbeitsausbeutung geführt? Wenn ja, welche mit welchem Ergebnis? Welche Herausforderungen stellen sich bei der Strafverfolgung?*

Gemäss Staatsanwaltschaft kam es bisher in einem erledigten Verfahren zu einem Schuldspruch. Aktuell sind mehrere Verfahren pendent. Die grösste Herausforderung ist die Identifikation von Opfern (Holkriminialität, zu wenig polizeiliche Ressourcen) sowie die Ermittlung des Sachverhaltes, weil in der Regel die betroffenen Opfer aus Angst oder Unkenntnis keine oder nur rudimentäre Aussagen über die mögliche Täterschaft machen können.

Die Polizei Basel-Landschaft führte in den vergangenen fünf Jahren ein Verfahren im Bereich Arbeitsausbeutung durch und sieht bei der Bekämpfung des Menschenhandels eine Vielzahl struktureller und praktischer Herausforderungen:

- Hohe Dunkelziffer: Menschenhandel ist ein schwer erkennbares Delikt. Betroffene treten selten von sich aus an Behörden heran, sodass viele Fälle unentdeckt bleiben.
- Beweisproblematik: Menschenhandel ist komplex und schwer zu beweisen. Aussagen der Betroffenen sind zentral, werden jedoch aufgrund ihrer Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie der Angst vor Repressalien erschwert.
- Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit der Betroffenen: Die Opfer befinden sich häufig in emotionalen, wirtschaftlichen oder aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeiten von den Tätern, was ihre Kooperationsbereitschaft erheblich einschränkt.
- Angst vor Repressalien: Drohungen gegen die betroffenen Personen oder deren Familien im Herkunftsland führen oft zu Aussageverweigerung oder Rückzug aus dem Verfahren.

---

<sup>8</sup> Vgl. Leitfaden Runder Tisch BL S. 6 f. Ziff. 13.

- Internationale Dimension: Menschenhandel ist häufig grenzüberschreitend organisiert. Internationale Rechtshilfeverfahren sind zeitaufwendig und mit rechtlichen sowie praktischen Hürden verbunden. Zudem agieren die Täter oftmals in gut strukturierten Netzwerken, die sich rasch an Ermittlungsmassnahmen anpassen.

Die aufgeführten Gründe zeigen, dass die Ermittlungen personal- und zeitintensiv sind und spezialisiertes Fachwissen erfordern.

*10. Wo sieht der Regierungsrat weiteren Handlungsbedarf?*

Zu einer effektiveren Bekämpfung des Menschenhandels kann sich der Regierungsrat eine verbesserte Präventions- und Sensibilisierungsarbeit bei den Arbeitgebenden vorstellen. Gezielte und mehrsprachige Kampagnen in den betroffenen Branchen und eine verstärkte Personalschulung könnte sich positiv auswirken. Ein weiterer Ansatz bestünde in einer verstärkten Vernetzung der Akteure sowie in der Weiterentwicklung und Intensivierung von Kontrollmassnahmen, wobei Letzteres das Vorhandensein der entsprechenden Ressourcen voraussetzt.

Liestal, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich